Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen Gemeinde Aiterhofen Straubinger Str. 4 94330 Aiterhofen					Sachb	chbearbeiter(in) U Ludwig Zimmer Nr. 1.04					
Firma						/ 99 69	- 10	hl (Nbst.)	Telefax 09421/9969-35		
	RABAG AG Di					stets angeben! 1402-2021/	/121				
No				An	ord	nung					
Bereich Straubing Sachsenring 11 C						ner Verkehrsbeschränkung					
	315 Straubing				r Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.						
					\$ 45 Abs. 1 StVO, \$ 44 Abs.						
					zum Antrag vom 07.12.2021						
Die	oben genannte Behör	rdnur	ıg:	Anlage R	lagen Regelplan Verkehrszeichenplan						
1.	Straßen- bezeichnung	aßen- Kirchmattinger Straße									
	Ort der Sperrung In Aiterhofen bei km / von km – km / bei HausNr./ von HausNr. zu Haus-Nr. s. Beschilderungsplan										
	Dauer wird vom 08.12.2021 bis zur Beendigung der Bauarbeiten längstens bis 20.12.2021										
	Umfang der Sperrung							iußgängerverkehr Gehwegbereich gesperrt.			
	Grund der Sperrung Baustellenausfahrt wg. Bauarbeiten										
2.	Die	Beschilderungsplan Datum: 08.12.2021 Dieser ist/ Diese sind					Dieser ist/ Diese sind				
	Kennzeichnung Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	-außerorts – Regelplan-Nr innerorts – Regelplan-Nr. Verkehrssicherungseinrichtung			Datum: Bestandteil dieser Anordnung Datum:						
3.	Umleitung	Verkenissienerungsenn	emang .				2				
	Anliegerverkehr	Anlieger sind frei									
4.	Weitere Maßnahmen	Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs									
5.	Wirksamkeit	Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.									
	Verantwortlicher	Verantwortlicher Bauleiter ist Herr Telefon 09421/980272									
		Andreas Schreiner									
6.	Kosten Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. 30,00 € Entscheidung Es wird eine Gebühr festgesetzt von								30,00 €		
	(§§ 1 bis 4 der GebOSt. i.V.m. dem	Die Gebühr ist auf ein			Kont						
	Gebührentarif in der derzeit geltenden					Die Auslagen 0,00 € betragen					
	Fassung).					octia	gen	(Gesamtbetrag 30,00 €		
Die w	eiteren Anordnungen auf	e			K Antr	agsteller	X	PI Straubing			
zutreffen, zu beachten. Sie und die Rechtsbehelfsbelehrung sin Bestandteil dieser Anordnung.				WEN PH			hof Aiterhofen	x	Kasse		
			STATE OF				len Akten				
			Y SE				hang am:		.12.2021		
			3 /6				anntgemacht unter:	21.12.2021			
	P	The state of the s	March 1997	3/	www.aiterhofen.de/amtstafel						
Pankuarhindung:											

BIC: BYLADEM1SRG BIC: GENODEF1SR2 Weitere Anordnungen:

- Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu
- Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu
- tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVO). Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und 3. Anwendung rationeller Bauwesen zügig abzuwickeln.
- Der Bauunternehmer ist verpflichtet die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
- Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind
- vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des 6. Bauunternehmers, diese zu bedienen.
- Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweise und Vorwegweise – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen Reine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
- Die Arbeitsstelle ist so abzusichern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu
- Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 10. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen. 11. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan
- angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten
- 12. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.

- Baugruben müssen abgeschrankt, senkrecht Abgrabungen (z. B. Straßenauskofferung) ausreichen kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichem im Allgemeinen nicht aus.
- Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren; soweit nötig durch
- rot-weiße Richtungstafeln. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen
- (z. B. durch Absperrbaken, Leitkegel). Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rotweiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.

- Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen Kennzeichnung bei Nacht Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
- Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- Fußgänger zu verhindern.
 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen,
 Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch
 herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge,
 Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu
 treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
 Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die
 Straßenverkehrsbehörde zu melden.

Hinweis: Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

BIC: BYLADEM1SRG

BIC: GENODEF1SR2

Anordnungen des Trägers der Straßenbaulast:

- 1) Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- 2) Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Teerdecke zu versehen.
- 3) Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
- 5) Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen
- Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.
- 7) Die Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen müssen mit dem Firmennamen oder Firmenzeichen versehen sein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 10 01 65, 93014 Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten -Behörde die diesen Bescheid erlassen hat- und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI 13/2007]) wurde im Bereich des Kommunalabgabengesetz (KAG) ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



